Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1936)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Seematter, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1936.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter.**

I. Allgemeines.

Die **Geschäftslast** der Gemeindedirektion hat im Jahre 1936 weiter zugenommen. Der im letztjährigen Verwaltungsbericht angegebene Höchststand von 1441 Geschäften für 1935 ist im Berichtsjahre mit 1677 Neueingängen nochmals um 236 überschritten worden. Gegenüber den Jahren vor 1931 bedeutet dies fast eine Verdoppelung der Geschäftslast. An der Zunahme sind vor allem die unserer Direktion von der Kreditkasse und vom kantonalen Arbeitsamt zur Antragstellung oder zum Mitbericht überwiesenen Unterstützungsgesuche und Arbeitsbeschaffungsvorlagen der Gemeinden beteiligt, die umfangreiche Untersuchungen erfordern und unser Inspektorat sehr stark belasten.

Im Spätherbst 1936 wurde der langjährige Kanzleichef und Rechnungsführer der Gemeindedirektion, Arnold Jung, von einer schweren Krankheit befallen, der er leider am 5. Februar 1937 erlegen ist. Er bleibt uns in freundlichem Andenken.

Gesetzgebung. Grossrat Dummermuth und 31 Mitunterzeichner hatten in einer Motion vom 13. Mai 1936 die Prüfung der Frage verlangt, ob nicht durch eine Abänderung von § 12, Absatz 3, des Dekretes vom 19. Mai 1920/12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden für die Forstverwaltung ein besonderes, vom 1. Oktober bis zum 30. September laufendes Rechnungsjahr einzuführen sei. Dieses sogenannte forstwirtschaftliche Rechnungsjahr war schon früher gefordert, jedoch von den Behörden abgelehnt worden, so 1929 vom Grossen Rate und 1935 vom Regierungsrate. In Gemeinden, wo auf Betreiben der Forstorgane entgegen den bestehenden Vorschriften vorübergehend das Wirtschaftsjahr eingeführt worden war, hatte man damit nicht gute Erfahrungen gemacht. Buchhalterisch nicht besonders gewiegte Gemeindekassiere hatten Mühe, Forstkassarechnungen und Ortsgutsrechnungen, die voneinander abhangen, auf verschiedene Zeitpunkte abzuschliessen. Auf eine von der Gemeindedirektion nach Eingang der Motion Dummermuth durchgeführte Umfrage sprachen sich mehr als ¾ der waldbesitzenden Gemeinden gegen die mit der Motion befürwortete Neuerung aus. Die Motion fand in der Grossratssitzung vom 16. September 1936 keine Mehrheit, womit eine Frage, die seit Jahren die Beteiligten beschäftigt hat, endlich ihre endgültige Erledigung gefunden haben dürfte.

Kreisschreiben. Die seit einiger Zeit erhältlichen ordentlichen und ausserordentlichen Staats- und Bundesbeiträge veranlassten viele Gemeinden zur Ausführung grosser Gemeindearbeiten. Der Deckung des Kostenanteils der Gemeinde wurde dabei häufig nicht die nötige Beachtung geschenkt. Es wurden dafür ohne lange Überlegung Anleihen aufgenommen, und es bestand vielfach die Gefahr, dass die daraus entstehenden Mehrausgaben für den Schuldendienst mit der Zeit die Gemeinde erdrücken könnten. Der Regierungsrat hat den Gemeinden diese Gefahr in einem Kreisschreiben vom 14. Februar 1936 vor Augen gehalten und ihnen empfohlen, mit Arbeiten, die für die Gemeinde nicht nötig sind und deren Kosten die allfällig damit eingesparten Arbeitslosenausgaben übersteigen, zurückzuhalten, jedenfalls aber bei Aufstellung der Voranschläge von Anfang an die Mittel für Verzinsung und Abzahlung daheriger Schulden einzurechnen. — Im gleichen Kreis-

schreiben wurden die Gemeinden daran erinnert, dass ihre Schul- und Armengüter und andere zweckgebundene Gemeindevermögen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden dürfen, und zwar, soweit den Kapitalbestand betreffend, nur mit Bewilligung des Regierungsrates.

Gemeinsam mit der Militärdirektion hat die Gemeindedirektion am 15. Juli 1936 an die Gemeindebehörden ein Kreisschreiben über die Kontrollführung für den zivilen Luftschutz erlassen.

In einem Kreisschreiben vom 2. November 1936 wurden den Regierungsstatthaltern Anleitungen für die Prüfung der Steuerregister bei den Gemeindeschreibereiinspektionen gegeben. Diese Register werden teilweise von der Zentralsteuerverwaltung überprüft. Es musste daher danach getrachtet werden, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Endlich hat die Gemeindedirektion den andern Direktionen des Regierungsrates in einem Kreisschreiben vom 5. November 1936 in Erinnerung gerufen, dass amtliche Bekanntmachungen in den Amtsanzeigern, für welche unentgeltliche Aufnahme beansprucht wird, möglichst kurz zu fassen sind. Infolge der Vergrösserung der Staatsverwaltung und der Zunahme der Staatsgeschäfte sind die Anforderungen an die Amtsanzeiger in den letzten Jahren stark angewachsen. Verschiedene Amtsanzeiger beklagen sich über die daherigen Lasten. Die staatlichen Organe werden in Zukunft durch Vermeidung unnötiger Weitschweifigkeiten in ihren amtlichen Bekanntmachungen das Ihre dazu beitragen müssen, diese Lasten in erträglichen Grenzen zu halten.

II. Die Verwaltungsjustiz im Gemeindewesen.

Die Regierungsstatthalter melden 564 (im Vorjahr 515) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Beschwerden und Klagen, nämlich 211 Gemeindebeschwerden im engern Sinne (Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, allgemeine Gemeindeverwaltung) und 353 Wohnsitzstreitigkeiten.

1. Von den 211 Gemeindebeschwerden im engern Sinne wurden erstinstanzlich 104 durch Abstand oder Vergleich, 49 durch Zuspruch und 28 durch Abweisung erledigt und 30 ins neue Jahr hinübergenommen. An den Regierungsrat wurden 11 Entscheide weitergezogen. Davon wurden 6 bestätigt und 4 ganz oder teilweise abgeändert. Eine Beschwerde war auf Jahresende noch nicht erledigt. In einem dieser Entscheide hat der Regierungsrat erkannt, dass eine Wahl nicht deswegen aufgehoben werden könne, weil eine Partei den Wahlkampf teilweise mit unwahren Behauptungen über den Kandidaten der Gegenpartei geführt hat; denn in einem derartigen Vorgehen liegt — besondere reglementarische Bestimmungen vorbehalten — keine Verletzung von Vorschriften des Wahlverfahrens. Dagegen können selbstverständlich die Urheber der wahrheitswidrigen Behauptungen gegebenenfalls zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. — In einem andern Urteil hat der Regierungsrat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach bei Abstimmungen in der Gemeindeversammlung das an der Versammlung selber unter Kontrolle der Versammlungsteilnehmer ermittelte Abstimmungsergebnis nur dann gestützt auf eine spätere Nachzählung berichtigt werden kann, wenn jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, dass die Stimmzettel inzwischen keine Veränderung haben erfahren können.

2. Von den 353 Wohnsitzstreitigkeiten wurden in erster Instanz 194 durch Abstand oder Vergleich und 102 durch Urteil erledigt. 57 waren auf Ende des Berichtsjahres noch hängig. Der Regierungsrat hatte über 34 Rekurse zu urteilen, von denen 7 ganz oder teilweise gutgeheissen und 27 abgewiesen wurden. Die geringe Zahl der gutgeheissenen Rekurse zeigt, dass sich die Regierungsstatthalter gut in die Rechtsprechung eingelebt haben. Glücklicherweise haben die Wegweisungen nach § 108 ANG nicht weiter zugenommen. Der Regierungsrat hatte im Zuspruch solcher Begehren von Anfang an eine gewisse Zurückhaltung geübt und ist in dieser Einstellung durch einen im Berichtsjahre von der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts gefällten Entscheid bestärkt worden.

Durch Regierungsratsbeschlüsse vom 24. März und 8. Dezember 1936 ist (wie in frühern ähnlichen Fällen) festgestellt worden, dass die bei der Erstellung der eidgenössischen Magazine in Interlaken und der neuen Zufahrtslinie zum Hauptbahnhof Bern beschäftigten Arbeiter nach § 110 ANG zu behandeln seien.

3. Unter den von der Gemeindedirektion vorbereiteten prozessualen Regierungsratsentscheiden seien hervorgehoben ein Urteil, wonach es im Ermessen des Richters steht, ob er eine nach Art. 25, Absatz 2, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zulässige Beiladung anordnen will oder nicht. Ferner ein Entscheid, wonach die bestrittene Pensionsforderung eines entlassenen Gemeindebediensteten auf dem Wege der Gemeindebeschwerde geltend zu machen ist. Endlich ein Urteil, wonach Entscheide des Regierungsstatthalters über Neurechtsgesuche nicht an den Regierungsrat weitergezogen, sondern bloss durch Beschwerde nach Art. 45, Absatz 2, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden können.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

a) Die *Zahl* von 496 politischen Gemeinden hat sich 1936 nicht verändert. Dagegen haben sich in der Einwohnergemeinde Bolligen die Unterabteilungen vermindert, indem 8 kleine Schul- und Viertelsgemeinden zu 2 grössern neuen zusammengelegt worden sind.

b) Gemeinde- und Staatsbehörden haben der Gemeindedirektion 325 (im Vorjahr 300) *Reglemente* zur Vorprüfung oder Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung eingesandt. Davon hat der Regierungsrat auf Antrag unserer Direktion 131 (im Vorjahr 90) Reglemente genehmigt, nämlich 83 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 10 Nutzungs-, 16 Steuer-, 4 Gemeindewerk-, 3 Wahlreglemente und 15 Reglemente über vereinzelte Gegenstände. Unter den 16 Steuerreglementen sind zahlenmässig wiederum die Billettsteuerreglemente am stärksten vertreten. Einzelne Gemeinden sind dazu übergegangen, ihre Vorschriften über diese Steuer den Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1936 über die Erhebung einer kantonalen Billettsteuer anzupassen. Die 194 bloss zur Vorprüfung

eingesandten Reglemente betreffen die verschiedensten Verwaltungsgebiete. Sie wurden mit dem Befund der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeindebehörden zurückgesandt.

c) Der Regierungsrat hat 5 neue *Ausscheidungsverträge* genehmigt, wovon 3 als Folge der Gründung neuer Kirchgemeinden im Jura durch das Dekret vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern.

d) Die *Amtsanzeigerverträge* blieben unverändert. Die Gemeindedirektion hatte einige Entscheide über die unentgeltliche Aufnahme staatlicher Bekanntmachungen zu fällen. Auf das Kreisschreiben vom 5. November 1936 ist unter Ziffer I hingewiesen worden.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

a) *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind 28 mit einer Gesamtsumme von Fr. 3,490,118.35 vorgelegt worden. Mehr als zwei Drittel dieser Summe entfallen in 12 Geschäften auf die Einwohnergemeinde Bern, dazu über Fr. 414,000 auf die Burgergemeinde Bern. Zum grössern Teil handelt es sich nicht um tatsächliche Verluste, sondern bloss um buchmässige Kapitalverminderungen, davon herrührend, dass die Preise für die erworbenen Grundstücke entsprechend deren wirklichem Werte höher waren als die für den Buchwert massgebende Grundsteuerschatzung.

b) Die genehmigten *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen erreichen in 24 Geschäften den Betrag von Fr. 427,000. Der grössere Teil betrifft Liegenschaften, welche die Gemeinden infolge ihrer Haftung gegenüber der Hypothekarkasse im Zwangsverwertungsverfahren hatten übernehmen müssen.

c) Die übrigen genehmigten *Angriffe oder Abschreibungen von Kapitalvermögen* machen in 71 Geschäften Fr. 1,514,851.04 aus. Davon entfallen Fr. 1,010,581.04 auf Einwohner- und Gemischte Gemeinden, Fr. 192,484.85 auf Burgergemeinden und Fr. 250,000 auf eine Zunft. Der Rest verteilt sich in kleinen Posten auf Kirchgemeinden und Unterabteilungen. Leider kann diese Zusammenstellung der Kapitalangriffe nicht als vollständig gelten, da immer wieder die unerfreuliche Feststellung gemacht werden muss, dass die Gemeinden ihr Kapitalvermögen in grossem Umfange angreifen, ohne dafür die vorgeschriebene Genehmigung einzuholen. Meist sind es zweckwidrige Geldentnahmen, für welche die Genehmigung nicht erteilt werden könnte.

8 Gesuche wurden abgewiesen, weil die Voraussetzungen zu einem Kapitalangriff nicht vorlagen.

d) Die genehmigten *Anleihen* und *Kredite* erreichen den Betrag von Fr. 8,212,081.50. Die Entwicklung in den letzten 6 Jahren ergibt folgendes Bild:

1931.	Fr. 27,516,651.30
1932.	» 30,020,836.—
1933.	» 14,856,150.—
1934.	» 12,134,329.—
1935.	» 10,589,440.—
1936.	» 8,212,081.50

Es lässt sich also glücklicherweise eine deutliche Verlangsamung der Schuldenvermehrung feststellen. Setzt sich der Aufschwung der Wirtschaft, der in der letzten Zeit begonnen hat und sich im Kanton Bern namentlich in der Uhrenindustrie fühlbar macht, in verstärktem Masse fort, so darf der Zukunft unserer Gemeinden mit etwas weniger Besorgnis entgegengesehen werden. Dabei wird es aber unerlässlich sein, dass die Gemeinden die Besserung ausnutzen, um zielbewusst an den Abbau ihrer Schulden heranzugehen, sobald die Entspannung der Rechnung dazu die leiseste Möglichkeit bietet. Sonst müsste ein späterer Rückschlag die Gemeinden noch empfindlicher treffen als die gegenwärtige Krise.

Im Anleihensbetrag von 8,2 Millionen Franken sind 1,6 Millionen (im Vorjahr 1,9 Millionen) zur Umwandlung bestehender Schuldverpflichtungen enthalten. Da die Zinssätze gegenwärtig verhältnismässig niedrig sind, sollten die Gemeinden ihre hochverzinslichen Anleihen und Kredite in vermehrtem Masse durch billigeres Geld ersetzen. Wir empfehlen den Gemeindebehörden solche Umwandlungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit.

e) Dem Regierungsrat sind 20 *Bürgschaften* von Gemeinden im Gesamtbetrage von Fr. 1,189,650 zur Genehmigung vorgelegt worden. Fr. 866,250 entfallen auf Bürgschaften von Burgergemeinden, und zwar meist für Anleihen der zugehörigen Einwohnergemeinden. 2 Einwohnergemeinden leisteten Bürgschaft für eine Anleihe von Fr. 200,000 eines unter ihnen bestehenden Gemeindeverbandes.

f) In 102 Fällen wurde die *Einstellung* oder *Herabsetzung* von *Schuldentilgungen* bewilligt. 12 Gesuche wurden als unbegründet abgewiesen. Es ist nicht immer ein Notstand, der die Gemeinden zur Einreichung solcher Gesuche veranlasst. Oft haben die Gesuche ihren Grund bloss in der Bequemlichkeit der Gemeindebehörden, die sich nicht die Mühe nehmen, ernsthaft nach andern Möglichkeiten zur Herstellung des Gleichgewichtes der Gemeinderechnung zu suchen. Von uns auf solche andere Möglichkeiten aufmerksam gemacht, haben die Vertreter der Gemeinden die Gesuche schon oft zurückgezogen. Die Einstellung der Schuldenabzahlungen ist auf die Dauer ein zu gefährliches Mittel, als dass es in Fällen zugelassen werden dürfte, wo dazu keine zwingende Notwendigkeit besteht.

g) Im Jahre 1936 wurde in Anwendung des Grossratsbeschlusses vom 22. November 1933 für weitere 4 Gemeindeanleihen *Staatsgarantie* geleistet, nämlich für eine

Anleihe der Gemeinde	Cormoret von . .	Fr. 15,000
» » »	Renan von . . .	» 7,300
» » »	Sonceboz-Sombeval von. . . .	» 15,000
» » »	Villeret von . . .	» 20,000
	Zusammen	Fr. 57,300
Bis Ende 1935 bestand Staatsgarantie für		» 543,000
Staatsgarantie auf Ende 1936 somit . .		Fr. 600,300

Auf den 1. Januar 1937 blieben also von der dem Regierungsrat durch den Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Million noch Fr. 399,700 zur weitern Verwendung frei.

Im Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion für das Jahr 1934 sind die Schlüsse eines Gutachtens von Prof. Dr. Blumenstein über die Rechtsstellung bernischer Gemeinden in der Schuldbetreibung wiedergegeben worden. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass gewisse Vermögensgegenstände der Gemeinde wegen ihrer verwaltungsrechtlichen Widmung zu bestimmten öffentlichen Zwecken nicht pfändbar seien. Diese Auffassung ist durch einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde für Betreibungs- und Konkurssachen vom 7. Dezember 1936 bestätigt worden. In diesem Entscheid sind unpfändbar erklärt worden: das Löschgerätehaus, ein öffentlicher Gemeindebrunnen, das Reservoir der Gemeindewasserversorgung, verschiedene Gemeindewege, der Wasenplatz und das Schulhaus, weil diese Vermögensgegenstände kraft öffentlichen Rechts unmittelbar der Erfüllung bestimmter Gemeindeaufgaben dienen und dieser Zweckbestimmung nicht durch den Zugriff der Gläubiger entfremdet werden dürfen. Im Bundesratsbeschluss vom 24. November 1936 über den Schutz der Rechte der Anleihensgläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nun vorgesehen, dass eine Verordnung des Bundesgerichts bestimmen solle, welche Vermögensgegenstände der Gemeinden von der Pfändung ausgeschlossen sind.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die *Inspektionen* der Gemeindeschreibereien sind im Jahre 1936 etwas regelmässiger durchgeführt worden als in den Vorjahren. Allerdings wird der Vorschrift, dass jede Gemeinde wenigstens alle 2 Jahre einmal untersucht werden müsse, noch lange nicht nachgelebt. Es sind aber doch im Jahre 1936 aus 25 Amtsbezirken Berichte eingesandt worden, und die Prüfungen sind teilweise mit grosser Gründlichkeit durchgeführt worden. Einzelne Regierungsstatthalter haben ein bemerkenswertes Geschick, bei diesen Inspektionen nicht nur als staatliche Aufsichtsbeamte, sondern zugleich als helfende Berater der Gemeindeorgane zu wirken und ihnen wertvolle Winke für zweckmässige und meist billige Verbesserungen in der Verwaltung zu geben.

Um die Gewissheit zu haben, dass den Aussetzungen und Weisungen der Regierungsstatthalter bei den Inspektionen Rechnung getragen wird, lässt sich die Gemeindedirektion in den letzten Jahren von den Gemeinderäten jeweilen einige Zeit nach der Inspektion Bericht erstatten, ob die gerügten Mängel behoben sind. Es musste nämlich früher oft festgestellt werden, dass die Regierungsstatthalter bei mehreren Inspektionen nacheinander stets die gleichen Aussetzungen machen mussten, ohne dass die Gemeinde je für Abhilfe sorgte.

b) In Interlaken fand ein zweitägiger *Instruktionskurs* statt, der von 44 Personen besucht war. Den Teilnehmern wurde dabei wie üblich nicht nur die Buchführung gelehrt, sondern sie wurden zugleich in die Revision der Rechnung und der Kasse gründlich eingeführt.

c) Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung mussten dem Regierungsrat in 17 Fällen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Teilweise waren es schwere Fälle, in denen einschneidende Massnahmen getroffen werden mussten. Dabei sind die Aufsichtsbehörden nicht schematisch vorgegangen, sondern sie haben ihre Massnahmen stets den Umständen des einzelnen Falles angepasst und danach getrachtet, die Behebung der Unregelmässigkeiten mit den einfachsten, die Selbstverwaltung der Gemeinde möglichst schonenden Mitteln zu erreichen. Trotzdem hört man gelegentlich die Meinung äussern, die Massnahmen des Regierungsrates seien zu streng. Solche Äusserungen beruhen meist auf ungenügender Kenntnis des Sachverhaltes. Sobald man ihre Urheber über die Verhältnisse und über das, was für die Gemeinde auf dem Spiele steht, aufklären und ihnen die guten Früchte der Anordnungen des Regierungsrates vor Augen halten kann, pflegen sie bei vernünftiger Überlegung regelmässig selber anzuerkennen, dass der gewählte Weg der beste, ja oft der einzig mögliche war.

Nach der Wichtigkeit steht an erster Stelle der Beschluss vom 21. Juli 1936, durch den die Gemeindeversammlung von St. Immer bis auf weiteres in ihren Verrichtungen eingestellt worden ist. Es ist in frühern Verwaltungsberichten ausführlich dargelegt worden, in welch schwieriger Lage sich diese Gemeinde befindet und in wie hohem Masse sie auf die Hilfe des Staates angewiesen ist. Leider brachte die Mehrheit der Teilnehmer an einer Gemeindeversammlung vom 9. Juli 1936 nicht das nötige Verständnis auf, um den durch die Verhältnisse gebotenen unerlässlichen Massnahmen zur Hintanhaltung der weiteren Verschlechterung der Lage zuzustimmen. Trotz eingehender Aufklärung über die Notwendigkeiten der Stunde verwarf sie einen von den vorberatenden Behörden vorbereiteten Voranschlag, der die dringendsten Sanierungsmassnahmen vorsah. Der Gemeinderat, der verhängnisvollen Folgen dieses Beschlusses bewusst, wollte die Verantwortung für die weitere Führung der Gemeindeverwaltung nicht mehr übernehmen und erklärte gesamthaft den Rücktritt. Es blieb daher nichts anderes übrig, als die Versammlung in ihren Verrichtungen einzustellen und an Stelle des zurückgetretenen Gemeinderates eine ausserordentliche Verwaltungskommission einzusetzen, sollte nicht jede Hoffnung, die Gemeinde vor dem völligen Ruin zu bewahren, endgültig aufgegeben werden. Die Befugnisse der Versammlung wurden nicht einem ausserordentlichen Organ, sondern dem Grossen Gemeinderat von St. Immer übertragen, getreu dem Grundsatz, dass die Selbständigkeit der Gemeinde auch in ausserordentlichen Fällen nicht weiter angetastet werden soll als unbedingt nötig. — Einige Bürger von St. Immer haben gegen den Regierungsratsbeschluss vom 21. Juli 1936 staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, die jedoch vom Bundesgericht abgewiesen worden ist. Der oberste Gerichtshof hat in seinem Entscheid vom 6. November 1936 festgestellt, es sei offensichtlich, dass die Verwerfung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung vom 9. Juli 1936 und die Weigerung, energisch auf die Einschränkung der Ausgaben und die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Gemeindehaushalt hinzuarbeiten, eine schwere Unregelmässigkeit sei, auf Grund deren der Regierungsrat nach Art. 62 des Gemeindegesetzes das fehlbare Gemeindeorgan in seinen Verrichtungen einstellen könne. — Als Ergänzung zum Beschluss vom 9. Juli 1936 musste der Regierungsrat später noch die reglementarischen Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Grossen Gemeinderates ausser Kraft setzen, um zu vermeiden, dass die Arbeit

dieser Behörde durch Fernbleiben einer grössern Anzahl Mitglieder von den Sitzungen verunmöglicht werden könnte.

In einer Gemeinde musste eine ausserordentliche Verwaltung eingesetzt werden, weil die Wahl der ordentlichen Behörden immer wieder zu Beschwerden Anlass gab, so dass trotz dreimaliger Urnenwahlen die Behörden ihr Amt nicht antreten konnten. — Umgekehrt konnten in einer Gemeinde, die seit rund 4 Jahren unter ausserordentlicher Verwaltung gestanden hatte, die ordentlichen Organe wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, weil unterdessen wieder Ordnung in die Gemeindeverwaltung eingekehrt war. — Ein Gemeindekassier wurde in seinen Amtsverrichtungen eingestellt, weil er sich unter Zurücklassung einer grossen Unordnung in der Buchhaltung aus dem Staube gemacht hatte. — Gegen verschiedene Gemeinden musste eingeschritten werden, weil sie fortgesetzt ohne regierungsrätliche Genehmigung Kapitalangriffe machten. — Eine Burgergemeinde richtete Holznutzungen aus, trotzdem ihre Rechnung schon ohne diese Holzabgaben mit einem grossen Ausgabenüberschuss abschloss. Der bezügliche Beschluss musste, weil mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung nicht vereinbar, aufgehoben werden. — Eine Unterabteilung musste angehalten werden, sich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein Organisations- und Verwaltungsreglement zu geben. — In einer Gemeinde verliefen die Gemeindeversammlungen so stürmisch, dass die Bürger klagten, eine sachliche Beratung der Vorlagen sei überhaupt nicht möglich. Der Regierungsstatthalter wurde beauftragt, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen. Dieses Mittel erwies sich als sehr wirksam. Die Massnahme konnte schon rund 1 Jahr später wieder aufgehoben werden.

In einer Anzahl Gemeinden, in denen in den letzten Jahren die Gemeindeversammlung hatte eingestellt werden müssen, lief Ende 1936 die Amtsdauer der von der Versammlung gewählten Behörden und Beamten ab. Der Regierungsrat hat diese Amtsdauer, wie stets in solchen Fällen, gestützt auf Art. 61, Absatz 2, des Gemeindegesetzes auf unbestimmte Zeit verlängert.

Andere Unregelmässigkeiten bestanden in geringfügigen Säumnissen und Nachlässigkeiten einzelner Gemeindebediensteter.

Bern, den 22. April 1937.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juni 1937.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert.**